

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Parteienverkehr Dienstag 8-12
Telefax Nr. 3710

I/7-A-601/34

Bearbeiter (0222) 531 10
Dr.Danczul DW 2900

Datum

- 6. Dez. 1994

Betrifft

Gesetz über die Vollziehung der StVO 1960 durch die
Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: - 6. DEZ. 1994
Ltg. <u>244/B-37</u>
<u>Vk - Aussch.</u>

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 15 Abs.4 B-VG bedarf es zur Vollziehung des § 95 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eines gleichlautenden Landesgesetzes.

Die 19. StVO-Novelle, BGBl.Nr. 518/1994, hat § 95 Abs. 1 neu gefaßt und den Bundespolizeibehörden in lit. d und lit. h andere Vollziehungsaufgaben als bisher zugewiesen.

Die geänderte Fassung des § 95 Abs. 1 StVO 1960 führt nur dann zu einer wirksamen Übertragung der neuen Vollziehungsaufgaben, wenn ein gleichlautendes Landesgesetz erlassen wird.

§ 103 Abs. 2 b StVO 1960 in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994 bestimmt deshalb:

"Der § 95 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994, tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch mit 1. Oktober 1994 in Kraft. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten des jeweils entsprechenden Landesgesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften."

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im § 95 Abs. 1 StVO wurden lit. d und lit. h geändert.

Lit. d lautete bisher:

"d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5"

Lit. d lautet nunmehr wie folgt:

"d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b"

Die Neufassung der lit. d war erforderlich, da die 19. StVO-Novelle die bisherigen Bestimmungen des § 5 StVO 1960 grundlegend geändert und die §§ 5 a und 5 b neu eingefügt hat.

Lit. h lautete bisher:

"h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt."

Lit. h. lautet nunmehr wie folgt:

"h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt."

Die Neufassung der lit. h war erforderlich, da die 19. StVO-Novelle dem § 29 a die Absätze 3 und 4 neu angefügt und damit eine zweite Art der Sicherung des Schulweges, nämlich die "Schülerlotsen", eingeführt hat.

Zu § 1 Abs. 2 und Abs. 3:

Obwohl durch die 19. StVO-Novelle nur § 95 Abs. 1 StVO 1960 und nicht auch die Abs. 2 und 3 geändert wurden, erscheint es zweckmäßig, dennoch das Gesetz als gesamtes neu zu erlassen. Die Wortfolge "durch übereinstimmende Gesetze" im Art. 15-Abs. 4 BVG stellt wohl auf die inhaltliche und nicht die formelle Übereinstimmung ab.

Zu § 2:

Da auf Grund der oben angestellten Erwägungen das Gesetz als gesamtes neu erlassen wird, war zu bestimmen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes das bisherige Gesetz über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt, LGBI. 4010, außer Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Vollziehung der StVO 1960 durch die Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

